

Betr.: Verordnung über die Festsetzung der  
Friedhofsgebühren für die Stadt Wiener Neustadt

## **KUNDMACHUNG**

### **VERORDNUNG**

#### **über die Festsetzung der Friedhofsgebühren für die Stadt Wiener Neustadt**

Der Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt hat in der Sitzung am 8. November 2021 nach den Bestimmungen des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 idgF, folgende Friedhofsgebühren verordnet:

#### **§ 1**

#### **Einhebung der Friedhofsgebühren**

In der Stadt Wiener Neustadt sind nach den Bestimmungen des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480-0, folgende Friedhofsgebühren einzuheben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer  
(Kühleinrichtung)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

#### **§ 2**

#### **Höhe der Grabstellengebühren**

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Gruften beträgt für

a) Erdgrabstellen:

einzelne Reihengräber, und zwar

- |                                                                                                                                                           |     |        |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|--------|
| 1) in der Gruppe K                                                                                                                                        | EUR | 82,00  |
| 2) Einzelgräber in den Feldern 27-50 und 52-58                                                                                                            | EUR | 178,00 |
| 3) Einzelgräber in den Gruppen bzw. Feldern F 3-5 und 7,<br>H 7-9, Je 2-11, Ji 2-6 sowie in den Feldern 1-26 und<br>für die Neuanlage von solchen Gräbern | EUR | 261,00 |

<u>Kindergräber, und zwar</u> in den Feldern 30-36	EUR	89,00
<u>Familiengräber, und zwar:</u>		
in den Gruppen bzw. Feldern F 3-5 und 7, H 7-9, Je 2-11, Ji 2-6 sowie in den Feldern 1-26 und 51-52:		
1) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	EUR	496,00
2) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	EUR	992,00
in den Feldern 27-50 und 53-58:		
1) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	EUR	297,00
2) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	EUR	594,00
in den Gruppen bzw. Feldern A, B, C, D, E, F 1, 2 und 6, G, H 1-6 und 10-12, Je 1, Ji 1 und 7, M, O, R, S, U, I, II, III, IV und V:		
1) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	EUR	700,00
2) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	EUR	1.400,00
in der Gruppe W (inkl. Fundament):		
1) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	EUR	1.366,00
2) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	EUR	2.732,00
b) <u>sonstige Grabstellen:</u>		
<u>Grüfte und zwar:</u>		
1) zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	EUR	4.428,00
2) zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	EUR	5.853,00
3) zur Beisetzung bis zu 12 Leichen	EUR	8.700,00
<u>Urnennischen:</u>		
Zur Beisetzung bis zu 6 Urnen	EUR	2.681,00
(2) Für gemeinsame Reihengräber (so genannte Schachtgräber) und für die Gedenkstätte für Tot- und Fehlgeburten ist keine Gebühr zu entrichten.		

### § 3

#### Höhe der Verlängerungsgebühr

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

#### Ausgenommen:

Die Gräber der Gruppe W:

1) Verlängerungsgebühr für Gräber bis zu 2 Leichen	EUR	700,00
2) Verlängerungsgebühr für Gräber bis zu 4 Leichen	EUR	1.400,00

Urnennischen im Urnenhain:

1) Verlängerungsgebühr für Urnennischen zur Beisetzung, bis zu 6 Urnen	EUR	589,00
2) Verlängerungsgebühr für Urnennischen zur Beisetzung, bis zu 12 Urnen	EUR	1.178,00

- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

#### **§ 4 Höhe der Beerdigungsgebühr**

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und für die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt für:
- |                                                                       |     |        |
|-----------------------------------------------------------------------|-----|--------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Einzelgrab                        | EUR | 163,00 |
| b) Beerdigung einer Leiche in einem Familiengrab                      | EUR | 415,00 |
| c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft                             | EUR | 867,00 |
| d) Beerdigung einer Urne oder Aschenkapsel in einer Erdgrabstelle     | EUR | 128,00 |
| e) Beisetzung einer Urne oder Aschenkapsel in einer Urnennische       | EUR | 163,00 |
| f) Beisetzung einer Urne oder Aschenkapsel in einer Gruft für Leichen | EUR | 597,00 |
- (2) Für Leichen von Kindern unter 10 Jahren beträgt die Beerdigungsgebühr die Hälfte der nach Abs. 1 lit. a bis c zu entrichtenden Gebühr.
- (3) Ist eine der unter Abs. 1 lit. a, b und d angeführten Grabstellen mit einer Einfassung und einem Deckel ausgestattet (blinde Gruft), so erhöht sich die Beerdigungsgebühr für das Abheben und Wiederversetzen der Deckplatten um EUR 397,00.
- Ist eine Gruft mit einem Deckel ausgestattet, so erhöht sich die Beerdigungsgebühr um EUR 489,00.
- Ist eine Urnennische mit einer Platte ausgestattet, so erhöht sich die Beerdigungsgebühr um EUR 264,00.
- (4) Für die Beerdigung in gemeinsamen Reihengräbern (so genannte Schachtgräber) und bei der Gedenkstätte für Tot- und Fehlgeburten ist keine Gebühr zu entrichten.

#### **§ 5 Enterdigungsgebühren**

- (1) Die Enterdigungsgebühr wird mit dem Zweifachen der im § 4 festgesetzten Beerdigungsgebühr festgesetzt.
- (2) Erfolgt die Exhumierung einer Leiche vor Ablauf der Mindestruhefrist (10 Jahre) wird die Enterdigungsgebühr mit dem Dreifachen der im § 4 festgesetzten Beerdigungsgebühr festgesetzt.

**§ 6**

**Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühleinrichtung) und der  
Aufbahrungshalle**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühleinrichtung) beträgt für jeden angefangenen Tag EUR 31,00.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag EUR 107,00.

**§ 7**

**Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31.12.2021 tritt die Friedhofsgebührenverordnung, beschlossen in der Gemeinderatssitzung 9. November 2020 außer Kraft.

Wiener Neustadt, 18. November 2021

Der Bürgermeister:

  
Mag. Klaus Schneeberger